

Prozessblatt – Fördercall Kleinprojekte 2025

„Stolz auf unser Dorf – Gemeinsam für morgen“

Dieser Förderpfad dient der Unterstützung von NÖ Dorferneuerungsvereinen.

Eckdaten

Grundlagen der Förderung

- Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich
- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024
- Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024, Fördermaßnahme 5.1.

Förderhöhen

- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80% (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichtem Kleinprojekt.
- Essens- und Getränkerechnungen können bis max. 10% der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,-- berücksichtigt werden.

Thema 2025:	„Stolz auf unser Dorf – Gemeinsam für morgen“
Einreich-Start:	20.03.2025 (= Freischaltung Online-Eingabe-Maske)
Einreich-Ende:	30.04.2025
Umsetzungsende:	30.09.2025
Abrechnungsfrist bis spätestens:	31.12.2025

Anerkennbarer Leistungszeitraum zur Projektumsetzung

Beginn 20.03.2025 (auf eigenes Risiko) bis längstens 30.09.2025

Kriterien

- **Förderwerber**
NÖ Dorferneuerungsvereine, die Mitglied im Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung sind.

- **Projekthalt** (Bezug zum Thema des Fördercalls)
- **Bürgerbeteiligung bzw. ehrenamtliche Eigenleistung** bei der Umsetzung des Projektes
- **Nachhaltige Anschaffung** – Langfristiger Nutzen und Mehrwert für den Verein und die Bevölkerung

Anmeldung des Projektes

Die Online-Anbringung der Anmeldung erfolgte über **www.dorf-stadterneuerung.at/stolz-auf-unser-dorf-2025-einreichung-von-kleinprojekten**.

Im Zuge dessen erhielt der Förderwerber eine Empfangsbestätigung ohne Aussagekraft betreffend Förderfähigkeit.

Die Modalitäten zur Förderabrechnung werden ab Juni 2025 online auf www.raumordnung-noe.at bekannt gegeben.

Umsetzung und Einreichung der Abrechnung

Bis spätestens 30.09.2025 ist das angemeldete Projekt umzusetzen.

Nach erfolgter Umsetzung des Projektes kann die Abrechnung im Zeitraum von Oktober 2025 bis spätestens 31.12.2025 zur Auszahlung vorgelegt werden.

Info dazu unter www.raumordnung-noe.at

Projekteinreichung (interne Abwicklung)



Eingabe und Erfassung

- Eingabe über Online-Maske
- Eingangsbestätigung des Auszahlungsantrages
- Erfassung und Vergabe der Projektnummer

Basis-Kriterien-Check

- Datenlage ausreichend und vollständig?
- Fördercall- bzw. Projektinhalt/Nachhaltigkeit des Projektes erkennbar? •
- Bürgerbeteiligung bzw. ehrenamtliche Eigenleistungen erkennbar?

Förderempfehlung und Förderauszahlung

- Förderfähigkeit-Check (bez. Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie)
- Beilage Schreiben über Förderwürdigkeit (LHStv. Pernkopf)
- Rechnungen und Belege müssen auf den Förderwerber/die Förderwerberin lauten. Das Rechnungsdatum kann ausschließlich ab 20.03.2025 bis längstens zum 31.12.2025 – anerkannt werden.
- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80% (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichtem Kleinprojekt.
- Essens- und Getränkerechnungen können bis max. 10% der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,-- berücksichtigt werden.
- Für die Auszahlung ist ein Konto bzw. Sparbuch mit IBAN-Nr. (20-stellig) des Förderwerbers/der Förderwerberin notwendig.

- Die Auszahlung kann NICHT an private Kontonummern erfolgen.
- Der Abrechnung sind ausschließlich an den Förderwerber/die Förderwerberin adressierte Rechnungen sowie Zahlungsnachweise wie z.B.: Kontoauszug oder bei Barzahlung der Auszug aus dem Kassabuch beizulegen.
- Der Zahlungsfluss (durchgeführte Zahlung) muss nachgewiesen sein.

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für Anschaffung oder Leihgebühren für Fest- oder Veranstaltungsequipment (Festinfrastruktur wie z.B. Heurigen garnituren, Zelte, Beleuchtung jeglicher Art)
- Kosten für Veranstaltungen, Raummieten und Gagen
- Leihgebühren für Fotos/Bilder
- Personalkosten (Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter sowie ehrenamtliche Arbeit)
- Aktionen und Maßnahmen, deren Gesamtkosten sich auf weniger als € 500,- belaufen.
- Wirtschaftlich genutzte Flächen

Publizitätspflicht

- Fotos des Projekts mit der zur Verfügung gestellten Fördertafel „Stolz auf unser Dorf“ sind der Abrechnung beizulegen.
- Auch bei Druckwerken gilt Informations- und Publizitätspflicht. Das Sujet der Aktion „Stolz auf unser Dorf“ kann unter www.dorf-stadterneuerung.at/infomaterialien heruntergeladen werden.

(Infos bei Daniela Brunner von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN unter der Telefonnummer: 0676 88 591 217)

Benachrichtigung und Dokumentation

Benachrichtigung bei Ablehnung

- Übermittlung Ablehnungsschreiben an den Förderwerber

Benachrichtigung bei Förderzusagen

- Übermittlung der Förderzusage und Auszahlung des Förderbetrages

Dokumentation

- Dokumentation der gesamten Abwicklung über eine laufende Prozess-Erfassung
 - Reporting und Programm-Kommunikation

- Qualitätssicherung
- Empfehlung für Förderpfad- bzw. Kriterien-Design, Beratung, etc.
- Erkenntnisse/Schlussfolgerung für die weitere Programmumsetzung

Aufbewahrungspflicht 7 Jahre

Der Förderwerber hat die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Belege für einen Zeitraum von sieben Jahren, ab Einreichung um Genehmigung der Förderung, aufzubewahren.

Rückforderung

Zu Unrecht erhaltene Fördermittel (Nichteinhaltung der Förderbedingungen) werden vom Förderwerber zurückgefordert.